

Der Bücher-Konflikt in Stolberg, Herbst 1596

Dr. Tilemann Plathner, der hochgelehrte, feingebildete Theologe, zugleich in seiner praktischen Wirksamkeit, zusammen mit Spangenberg, Reformator der Grafschaft Stolberg, hatte selbst keine Kinder, welche die nächsten gewesen wären, sein Werk fortzuführen und seine Habe, auch die geistige, zu erben. Deshalb bestimmt er in seinem Testament u. a.:

„Andere (außer den vorhergenannten) lateinische Bücher sollen meines Bruders Kindern, so studiren werden, oder andern Freunden zu Gute aufgehoben und behalten werden, sollen nicht vertragen noch verkauft werden, sondern vielmehr, da von der Freundschaft niemand studiren würde, andern armen Stadtkindern, so zum Studiren geschickt, geben werden und zum Teil auf die Liberei geben“ (S. 32 und — nicht ganz übereinstimmend — S. 84 der „Familie Plathner“). Tilemann starb 1551. Mit dem „Bruder“ ist, jedenfalls in erster Linie, der zweitälteste Bruder Andreas (III, 2; S. 37), Ratsherr und Bürgermeister in Stolberg, gemeint, der wahrscheinlich 1557 starb. Dieser hat, wie Salomon aus eigener Anschauung und nach eigener Erinnerung angibt, die Bücher, weil seine Söhne bei Tilemanns Tode noch unmündig waren, in der Sakristei der Stolberger Kirche, in einem verschlossenen Schranke, „welchen er darzu sonderlich machen lassen“ (S. 78), deponiert und den Schlüssel bei sich behalten. Nach seinem Heimgange haben die Frau und einer der älteren Söhne, seit 1567 der jüngste Sohn Salomon (geb. wahrscheinlich 1546 — also gerade in Luthers Todesjahr, S. 49) den Schlüssel in Gewahrsam gehabt.

Bürgermeister Andreas hatte (S. 38) sechs, nach anderer Angabe sogar acht Söhne, von denen verschiedene höhere Schulen (Alfeld) und die Reformations-Universität Wittenberg besuchten. Der sechste, Salomon, muß durch seine Begabung schon früh die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Die „löbliche Herrschaft“, also die Grafen von Stolberg, hielt ihn „in und außerhalb Deutschlands zum Studieren“, „er hat zu Valence in Frankreich unter dem berühmten Eufacio sich der Rechte beflissen und ist von ihm zum Doctor derselben creiret worden“ (S. 49).

1578 wurde er Stadtschreiber, 1579 Syndikus in Mühlhausen in Thüringen; 1588 beriefen ihn die Grafen Günther und Antonius Heinrich als höchsten Beamten (Kanzler) mit einer fürstlichen Befoldung auf zwölf Jahre nach Sondershausen (S. 54). Aber die anfänglich guten Beziehungen zwischen ihm und der Landesherrschaft, das unbedingte, sicher nach Befähigung und Leistungen berechnete Vertrauensverhältnis wurde im weiteren Verlauf getrübt und erschüttert durch die Calvinisten-Hege in Sondershausen, von der auch die Grafen sich beeinflussen ließen.

Salomon machte — ein schönes Zeugnis für die glückliche Verbindung von wissenschaftlichem Sinne und praktischer Tätigkeit — von jener freundlichen Zuwendung des verstorbenen Oheims wiederholt Gebrauch, so auch an einem für ihn kritischen Tage erster Ordnung, dem 9. September 1596 (S. 78 ff.). Am frühen Nachmittag kam er auf der Durchreise in das malerische Harzstädtchen, ließ sich durch den Kirchner (Küster, Kirchendiener) bzw. dessen Kinder Kirche und Sakristei, durch einen Schlosser (Schlöffer, Kleinschmidt) Joachim Nieboldt — der ehrsame Handwerksmeister ist durch diesen Hilfsdienst unsterblich geworden — den Bibliotheksschrank aufschließen, sah den Inhalt durch und nach, legte einzelne Bücher, die er mitnehmen wollte, zurück und kehrte dann, nichts Arges ahnend, in seine Behausung zurück. Doch das Unglück schreitet schnell! Noch an demselben Abend schickt Graf Johann von Stolberg seinen „Richter“ zu ihm mit der schroffen Forderung, die Bücher wieder herauszugeben. Unser Ahn erwidert stolz, entschieden und ohne Menschenfurcht, die Bücher wären sein, und er gestände an den heute entnommenen und „an der ganzen Liberei noch zur Zeit keinem Menschen, er were und hiesse auch, wer und wie er wollte, einig Interesse“ (S. 79), und er erböte sich, wenn Graf Johann mehr Recht als er hätte, sich deswegen vor seinem Landesherren, den Grafen von Schwarzburg, zu verantworten. Er betont damit grundsätzlich und von vornherein 1) sein unbedingtes Eigentumsrecht und lehnt 2) ebenso unbedingte Gerichtsbarkeit Johanns von Stolberg ab.

In der Morgenfrühe des 10. September wollte er Stolberg wieder verlassen, da wichtige Amtsgeschäfte ihn nach Sondershausen zurückriefen, fand aber das Tor verschlossen — schon am Abend vorher hatte der Graf den Torwärttern die Schlüssel abgefordert. Nach längerem

Warten erschien der Richter und wiederholte die Forderung des vergangenen Abends. Ebenso bestimmt betonte Salomon aufs neue sein Eigentumsrecht und wies zugleich auf die dringende Notwendigkeit möglichst rascher Abreise hin. Umsonst — der Graf blieb bei der Alternative: Entweder die Bücher herausgeben oder sich zu einer späteren Verantwortung und Entschuldigung bereit erklären. Da Salomon im Vollgefühl seines Rechts das eine wie das andere zurückwies, wurde ihm befohlen — wie schon vorher angedeutet —, vor Erledigung des Streitfalles seine Herberge nicht zu verlassen. Mit gelassener Ruhe, ja mit überlegenem leisen Spott erwiderte Salomon, „wegen seines Abweichens bestände keine Gefahr“, sein Herr und er (der Richter) „möchten zusehen, wie sie seiner los würden“, denn — er dreht den Spieß um — jezt werde er sich wegen der Ehrenkränkung Genugtuung zu verschaffen suchen (S. 80). So verging der Vormittag des 10. September mit ergebnislosem Hin- und Herverhandeln.

An demselben 10. September erfuhr der Streitfall eine wesentliche Verschärfung durch eine sehr gereizte Eingabe der Prädikanten (Geistlichen) und Vorsteher der Kirche. Die Namen der Prediger sind: Küstner, Göge — für wen steigt dabei nicht der fanatische Gegner Lessings, der Hamburger Hauptpastor Göge auf — und Arnold Zeisfuchs. In leidenschaftlichem Tone erheben sie folgende Anklagen: 1) Salomon hat durch „heftiges Anhalten“ die Frau des Kirchners eingeschüchtert und sich den Eintritt in die Sakristei erzwungen, 2) er hat den Einspruch des mittlerweile selbst erschienenen Kirchners gegen eine eigenmächtige Benutzung der Bibliothek (ohne vorherige Genehmigung des Grafen einerseits, des Ministeriums [Geistlichkeit] andererseits) mit Schimpfworten zurückgewiesen, schließlich sogar den Kirchner mit Gewalt zurückgestoßen. 3) Er hat durch solche Reden und Taten die Weichte, die während dieser Zeit in der Kirche gehalten wurde, gestört, sich also einer Heiligtums- und Gottesdienstschändung (crimon sacrilogii) schuldig gemacht. Spätere Schriftsätze wiederholen, ergänzen und verstärken diese Anklagen. Etwas Neues und Besonderes bringt die Anlage einer Stolbergischen Prozessschrift an das Reichskammergericht zu Speyer (!) im Mai 1599 in folgenden 5 Punkten: 1) Das Einschreiten des Grafen beginnt schon an demselben Tage (9. September) ungefähr um 4 Uhr und zwar 2) auf die Klage der Prädikanten, welche doch das Datum des 10. September trägt, durch den 3) hier mit Namen genannten Richter und publicus Notarius Arnold Hundemann. 4) Hier wird zum ersten Male die sonst nur versteckt angedeutete Ehrenkränkung einer Entwendung der Bücher offen ausgesprochen (von dem Grafen wiederholt in einem Schreiben an den später zu erwähnenden Schösser [also Steuerbeamten] und Hauptmann Ludwig Wurmb). 5) Salomon erklärt schon am 10. September vormittags, „er hätte die Bücher allbereits weggeschickt“ (S. 82).

Zu den Behauptungen und Beschuldigungen der Gegner muß wiederum Salomon Stellung nehmen. In der Hauptsache handelt es sich um 4 Punkte: 1) Das Eigentumsrecht an den Büchern, 2) völlig freies oder an jedesmal einzuholende Erlaubnis gebundenes Benutzungsrecht, 3/4) Beleidigung des Küsters und Störung kirchlicher Handlungen.

ad 1) Ebenso scharf wie die Gegner das volle Eigentumsrecht bestreiten, ebenso fest und ehrlich ist Salomon davon überzeugt. Beide Parteien berufen sich auf Tilemanns Testament (S. 32, 84). Aber dessen Wortlaut ermöglicht keine eindeutige, zweifelsfreie Entscheidung. Es gibt den Verwandten (den Nissen Tilemanns) kein ausdrückliches, uneingeschränktes Eigentumsrecht — noch weniger aber irgendeiner anderen juristischen oder Einzelperson (wie die Prädikanten nach S. 80 ex titulo donationis vel legati Ecclesiae vel piae causae factae anzudeuten scheinen), wohl aber ein unbedingtes, unbestreitbares erstes Nutzungsgrecht. Gewissermaßen ist die Gesamt- oder Ideal-Familie Erbe. Auf jeden Fall bedeutet aber der versteckt oder offen verschiedentlich erhobene Vorwurf beabsichtigter oder durchgeführter Entwendung (S. 82 — 83) eine schändliche Unterstellung und schwere Ehrenkränkung.

ad 2) Als Bürgermeister Andreas die Bücher in die Sakristei schaffen ließ (die abweichende Angabe S. 83 stützt sich auf Hörensagen und beruht auf einem Irrtum), sind augenscheinlich dabei weder schriftlich noch mündlich irgendwelche Verabredungen über etwa einzuholende Erlaubnis vor jedesmaliger Benutzung getroffen — die Gegner würden sich diese Unterstützung ihrer Sache sicher nicht haben entgehen lassen. Die Genehmigung des Landesherren (als patronus ecclesiae S. 80) ist von vornherein weithergeholt. So bleiben die Ansprüche des Ministerii. Eigentlich hätte die Pietät gegen den Amtsvorgänger, den hochverdienten Refor-

mator und eine freundliche Erinnerung an seinen Bruder, den Bürgermeister, genügen müssen, um dessen Söhnen jedwede Erschwerung bei der Bücherbenutzung, auch durch Höflichkeiten, zu ersparen. Wie weit vor September 1596 die Forderung vorher einzuholender Erlaubnis gestellt und erfüllt worden ist, steht nicht einwandfrei fest. Die Behauptungen S. 83, nicht nur habe keiner von Andres Plattners Söhnen „sich der Bücher als seines Eigentums angemacht“, nein, noch seien überhaupt „die Prädikanten, die Kirchväter und der Rat von jemand der Bücher halben jemals angelanget oder besprochen worden“, steht im Widerspruch zu der Aussage des Kirchners (S. 84): „Wer die Bücher unter Dr. Plattners selbigen Erben hat besehen wollen, der hats mit Vorwissen der Kirchväter tun müssen.“ Ja, selbst Salomon hat früher angeblich keinen eigenen Schlüssel zum Bücherschrank gehabt, sondern erst vor zwei oder drei Jahren durch den Kleinschmidt Joachim Nieboldt „der Oberkeit Prädikanten und meniglich unwissent, den Schrank aufbrechen und . . . einen Schlüssel vorfertigen lassen“, gewiss, aber nicht den ursprünglichen — den führte schon Vater Andreas — sondern, mitsamt dem Schlosse, einen neuen (S. 86/87). Hier wird wenigstens vollkommen selbständiges Vorgehen Salomon zugestanden, aber einige Zeilen weiter wird behauptet, „dass Dr. Plattner ungefähr vor sechs Jahren, da er die Bücher hat besehen wollen, zuvor den Kirchvater darumb hat begrüßen müssen, welcher auch Personen aus dem Mittel des Rats und Ministerii darzugefordert“ (S. 84). Salomon erklärt demgegenüber, niemals um Erlaubnis nachgesucht zu haben, und das paßt auch zu der Gesamtpersönlichkeit viel besser; berechtigter Ahnenstolz und hochentwickeltes Selbstständigkeitsgefühl würden in diesem Falle zusammengewirkt haben. Nun könnte man einwenden, die Mittelteilungen und Anfrage sei eine Höflichkeitsgeste gewesen, mit welcher er sich, solange die diplomatischen Beziehungen „korrekt und normal“ waren, nichts vergab. Aber er wollte keinen gefährlichen Präzedenzfall schaffen, in dessen Auswirkung er, zumal bei einer Trübung des Verhältnisses, nach und nach in eine drückende Beaufsichtigung und Abhängigkeit hineinschlittern konnte, und diese Befürchtung war, wie die weitere Entwicklung zeigt, nicht unbegründet. Tatsächlich hat die Stolberger Geistlichkeit die freie Benutzung in früheren Jahren nie beanstandet — warum jetzt auf einmal? Unser Chronist Otto Plathner sieht darin wohl nicht mit Unrecht (S. 101/102) eine Fernwirkung der fanatischen, gehässigen Sondershäuser Kryptokatholikenverfolgung, der Salomon schließlich zum Opfer fiel. Dieser Kreuzzug hatte schon mit dem neuen Jahre 1596 begonnen.

ad 3/4. Die Beleidigung des Kirchendieners (Verbal- und Real-Injurien) sowie eine Störung des Kirchenfriedens und der geistlichen Amtshandlungen weist Salomon nach Art und Umfang als böswillige Erfindungen, maßlose Übertreibungen mit berechtigter Entrüstung und nachdrücklich zurück. So steht Aussage gegen Aussage, aber die Beurteilung solcher Auseinandersetzungen darf sich nicht auf die Einzelangaben beschränken, sondern muß feinhörig auf den gesamten Ton der Darstellung achten; denn dieser bestimmt sehr wesentlich deren Glaubwürdigkeit. Nun kämpft Salomon gewiss entschieden und temperamentvoll, packt den Gegner scharf, wenn's not tut, auch schroff an, aber er bleibt stets sachlich und würdig im Ausdruck; das redliche Bemühen und die ehrliche Überzeugung, nur Wahres und ganz Wahres vorzubringen, hebt sich wohlthuend von der Leidenschaftlichkeit und Gehässigkeit — manchmal tritt noch überhebliche Gesalbtheit dazu — der Gegner ab. Ferner steht Forderung gegen Forderung. Für den Stolberger Grafen würde ein Nachgeben nach so lebhaftem, stürmischen Vorgehen einen peinlichen Rückzug bedeuten haben, und überdies sah er ja insofern in der Vorhand, als er sein Opfer festgebannet oder, wie der Waidmann sagt, „festgemacht“ hatte, ob er zwar weitere und schärfere Gewaltmittel zur Durchsetzung der früher genannten Forderungen scheute oder nicht für rätlich und erfolgversprechend hielt. Auf der Gegenseite verlangte begreiflicherweise Salomon am unmittelbarsten nach einer möglichst baldigen Lösung der „Bestridung“. Aber auch seinem Landesherren, dem Grafen Günther, lag aus zwei Gründen sehr viel an dieser Befreiung. Einmal fühlte er sich mit Recht in seinem ersten Beamten selbst, als Herrscher, gekränkt — wenn auch das ursprünglich gute Verhältnis zwischen Kanzler und Landesherr damals schon durch die Kezer-Niecherei gestört und getrübt war — sodann hatte er seinen rechts- und verwaltungskundigen Beamten viel zu nötig. Aber wie sollte er aus eigener Kraft zu seinem Ziele gelangen? Da blieb nur ein Anruf einer

höheren Instanz übrig. Die Internierung in Stolberg dauerte unterweilen fort; sie gestattete Salomon aber ungehinderten Verkehr mit der Außenwelt, vor allem mit seinem Landesherren.

Welches war nun die anzurufende höhere Instanz?

Schloß und Stadt Stolberg lag wie die Gräflich Schwarzburgischen Häuser „in unwidersprechlicher Kurfürstl. Sächsischer Landesfürstlicher Hoheit und Oberbotmäßigkeit“ (S. 97, 99). Die oberste Gerichtsbehörde für alle diese Gebiete bildete das Oberhofgericht zu Leipzig. Dickköpfig und bodenbeinig, nach seiner Gewohnheit, bestritt zwar Graf Johann sowohl die kurfürstliche Oberhoheit wie die Zuständigkeit des kurfürstlich Sächsischen Hofgerichts zu Leipzig (S. 93/94), prunkte und drohte sogar mit Kaiserlicher Majestät und Kurfürst-Erzbischof von Mainz, dem Lehnherren der Stolbergischen Gerichte. Aber ein höherer Beamter, wie Ludwig von Wurmb, dem wir wohl ein sachkundiges und unbefangenes Urteil in diesen Hoheitsfragen zutrauen dürfen, stellt fest (S. 97) 1) „die Kurfürstlich Sächsische Oberhoheit geht über die Mainzische Lehens-Herrlichkeit, 2) die Grafen zu Stolberg haben selbst vor dieser Zeit das Churf.haus zu Sachsen und desselben Oberhofgericht zu Leipzig pro competente et ordinario erkannt“. Allmächtig-ohnmächtiger deutscher Kaiser war damals der Habsburger Rudolf II. (1576 — 1612), in Kursachsen führte der Altenburger Friedrich Wilhelm, mit dem Titel Administrator, Vormund- und Regentschaft für Christian II. (beim Tode des Vaters Christians I. erst 8 Jahre alt, regierend von 1611 ab) (S. 93).

Vor dem Oberhofgericht zu Leipzig klagt Salomon, Gräflich Schwarzburgischer Kanzler zu Sondershausen 1) gegen Johann, Graf zu Stolberg, wegen Befreiung aus dem Gefängnisse, 2) gegen Johann, Graf zu Stolberg, und dessen Kanzler Dr. Johann Kentwig, ingl. Heinrich Kütner, Hof- und Stadtprediger, und Matheus Gotus und Arnold Zeitfuchs, Diakonen zu Stolberg, wegen schmählicher Angriffe und Injurien auch gefänglicher Bestridung. Daraufhin erläßt das Oberhofgericht, offenbar noch im Laufe des September (S. 93), mehrere Inhibitiones, d. h. hemmende Eingriffe in den Gang eines Gerichtsverfahrens, in diesem Falle also Aufforderung zur Freilassung (nach römischem Recht geht Einspruch vor Befehl, vgl. die Befugnisse der alten Volkstribunen). Aber wenn auch Graf Johann diese Inhibitionen „schimpflich hintan setzte und denselben nicht zu pariren sich schuldig erachtete“, so mußte er sich doch, im eigenen Interesse, mit Leipzig wenigstens in Verbindung setzen. Um seinen Standpunkt zu vertreten, schickt er am 27. 9. die Beschwerde der Stolberger Geistlichkeit vom 10. September ein.

Zwei Tage vorher, am 25. September, hatte Graf Antonius Heinrich, „da er seines Kanzlers Dr. Plathener höchlichst benötigt sei“, den Herzog Friedrich Wilhelm, „der Churfachsen Administrator“, gebeten, „den Kanzler von Stolberg abzufordern“ (S. 93); Anlage: Salomons Bericht vom 10. September. Hierauf erhält Ludwig Wurmb von Wolframshausen, Kurfürstlich sächsischer verordneter Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld, Hauptmann zu Sangerhausen (S. 78), den Befehl (S. 93), er solle dem Grafen von Stolberg auferlegen, „Dr. Plattenern bei Vermeidung ernstest Strafe und Ungnade ohne Entgelt alsobald der Bestridung zu entledigen! Fast gleichzeitig wurde also die höhere Instanz von beiden Parteien bestürmt. Seiner Instruktion gemäß zitiert Wurmb den Grafen Johann unterm 14. Oktober zu einem Termine in Sangerhausen am 20. Oktober. Aber der Harzman, Charakterfest wie immer, ließt die Vorladung überhaupt nicht und erscheint auch auf eine zweite schriftliche Mahnung keineswegs. In seiner Antwort entschuldigt sich Johann mit „nicht genugsamter Sicherheit . . . wegen der kunthbaren und im Wercke genugsam erägten Gefahr“ (S. 94) — mit sicherem Ahnungsgefühl wittert er finstere Anschläge, die seine Gegner tatsächlich kurz darauf schmiedeten (S. 96/97). Um diesen passiven Widerstand zu brechen, richtet Antonius Heinrich unterm 26. Oktober eine von Salomon entworfene, sehr eingehende, bestimmte und doch in der Form maßvolle Supplication an Herzog Friedrich Wilhelm mit Abschrift an Wurmb (S. 94). Diese Supplication findet ihre rasche Erledigung in zwei kurz aufeinanderfolgenden sehr energischen Aufforderungen an Johann, Dr. Plathner ohne Entgelt der Bestridung sofort zu entledigen. Die zweite noch wesentlich

schärfere droht mit Verlust der von unsern jungen Vettern habenden (also sächsischen) Lehen und mit Bestallung auf des Grafen Person (also Verhaftung), „da er in dem Churf. Sächs. Territorio betreten würde“ (S. 96). Übermittler der Aufforderung sind Wurmb und sein Mitkommisar Michael Triller, 3. und 11. November.

Mit solchen ergebnislosen Verhandlungen verlief der November 1596; nur dazu verstand sich Johann, „entweder in Person oder in anderem Wege gründlichen Bericht wegen Dr. Plattners Bestrickung an Friedrich Wilhelm zu erstatten“ (S. 97). Aber jetzt war Friedrich Wilhelm des Nasführens endgültig satt und erklärte sich zu Mitteln gegen Johann entschlossen, „die ihm zu wenig Frommen gereichen“. Gemeint ist damit: „Wurmb soll mit dem Schöfer zu Sangerhausen und etlichen Schützen in aller Stille gegen Stolberg rücken und den verhafteten Doctor auf freien Fuß stellen und mit hinweg nehmen.“ Also: Der ruhige Rechtsgang hat endgültig versagt, Gewalt, militärische Exekution tritt in Kraft. Dieser Gedanke stammt von Wurmb, der sich, als Vorbereitung, von Salomon unterm 9. XII. Angaben über sein Quartier sowie Art und Umfang der nächtlichen Bewachung Stolbergs erbittet, welche ihm dieser umgehend zukommen läßt (S. 97–99).

Abgesehen von den Fäden, die von beiden Seiten beim Oberhofgerichte zusammenliefen und von diesem wieder zu den beiden Parteien gingen, trat Graf Johann im Spätherbst und Frühwinter auch noch zweimal unmittelbar an Salomon heran. Am 30. Oktober ersuchte er Salomon durch drei Abgesandte, eine Anklage wegen „beharrlichen Ungehorsams (contumacia)“ beneben einer „Citacion zu insinuiieren“, ein von vornherein aussichtsloses Beginnen, da der Angeklagte und Vorgeforderte ja grundsätzlich keinerlei Zuständigkeit Stolbergischer Gerichte anerkannte; er ließ ihn denn auch kurz und kühl ablaufen (S. 92). Im zweiten Falle folgt jener notgedrungen einer allerhöchsten Anregung: Seine Kaiserliche Majestät, der Habsburger Rudolf II. (1576–1612) hatte einen Grafen Simon von der Lippe zum Commissarius in einer Vormundschaftsache der Grafen von Schwarzburg ernannt. Bei der Eröffnung des Verfahrens erwies sich die Sach- und Rechtskenntnis Salomons — sehr ehrenvoll für ihn — als so unentbehrlich, daß der Kaiserliche Kommissar den Grafen von Stolberg ersucht, „Doctor Salomon Platenern zum Anfange und expedition angezogener Sache der Bestrickung zu entledigen“ (S. 98, 326). Wenn nun auch die Gestalt des Reichsoberhauptes (Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser) nur einleitend im Hintergrunde stand, wenn ferner schon damals, vor dem westfälischen Frieden, dem stolzen, geheiligten Kaisertitel die reale Reichsgewalt zu wenig entsprach, wenn endlich der Glanz der altehrwürdigen Kaiserkrone auf dem Haupte ihres derzeitigen Trägers erst recht dessen persönliche Unbedeutendheit beleuchtete — so viel bedeutete der Name und die Würde damals immerhin noch, daß Graf Johann, als Reichsfürst, den allerhöchsten Wunsch nicht rundweg abzuschlagen wagte. Aber er bewilligte die Freilassung doch nur auf Zeit (zu vorgemeldetem Actu) und unter der Zusicherung, daß sein Gefangener sich auf sein Erfordern jederzeit wieder stellen wolle. Salomons Antwort an die Überbringer der Aufforderung stellt wieder seinem unbeugsamen Rechtsbewußtsein und stolzem, empfindlichen Ehrgefühl das schönste Zeugnis aus. „Ich habe nichts mißhandelt, bedarf derwegen auch keiner Gnade oder Vorbitt, und ist mir gar nichts daran gelegen, mich gleichsam auf Fürbitte loszählen zu lassen und darüber noch Caution zu bestellen. Ich will mit Recht und Ehren los sein“ (S. 98). — „Ich will auf der Römischen Kaiserlichen Majestät subdelegirten Commissarien Schreiben nicht losgelassen sein, sondern auf Recht und unbeschadet meines Standes und Ehren (meiner Ehre)“ (S. 326). Der feste, würdige Ton der Entgegnung, der edle Freimuth, der keine Menschenfurcht kennt, erinnert so auffallend an die Haltung des Apostels Paulus den Stadtvätern von Philippi gegenüber (Apostelgeschichte 16, Vers 19 ff.), daß der Gedanke naheliegt, dem bibelkundigen Juristen habe diese Stelle vorgeschwebt — auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Diese Unterhandlung fand statt am Montag, dem 6. Dezember 1596. Mittlerweile war die Geduld Wurmb's erschöpft und die nötigen Vorbereitungen zur Exekution getroffen (S. 99/100): In der Nacht von Sonntag, den 20., auf Montag, den 21. Dezember, rückten die Streiter für Freiheit und Recht, 200 Sangerhausische Schützen nebst 20 Reifigen gen Stolberg heran. Aber eine löbliche, wachsame Stadtverwaltung hatte, wie aus verschiedenen

Zeichen hervorgeht, doch Wind von einem drohenden Ungewitter bekommen. Die Stadt durch Handstreich (Kriegslist) zu nehmen, erwies sich als undurchführbar, und der dringenden, zugleich jedoch beruhigenden Aufforderung, die Tore sofort zu öffnen, stellte der „regierende Bürgermeister“ die hinhaltende Antwort gegenüber, er müsse sich zuvor mit seinen „Mitherrn“ auf dem Rathause besprechen. Aber die Mannen des Exekutionsheeres ließen sich nicht länger hinhalten, sondern öffneten gewaltsam die drei hintereinander liegenden Tore und drangen bis unmittelbar vor das, noch besonders verwahrte, „Lofament“ Salomons (Wohnung seines Schwagers Egidius Mühlhausen, S. 38, 82, 322). Dort standen „in 200 Stolbergischer Bürger, mit langen Rohren, Spießen und Wehren in der Ordnung“ (wie auf dem Rathause zu Heilbronn wider den Ritter mit der eisernen Hand). Aber die Sangerhausischen redeten ihnen gütlich und friedlich zu (es klingt wie 1803, wo die Hannoverische Regierung beim Einrücken der Franzosen die Bevölkerung ermahnt, „alles zu vermeiden, was ombrage erregen könnte, und das Gewehr nur mit Moderation zu gebrauchen“). Und die tapferen Bürgergarde ließ sich begauckeln, „der behaftete Doctor wurde seiner Bestrickung losgeschelet“, im Triumph zu seinem Wagen geführt und dann weiter nach Kößla und Sondershausen gebracht. Über drei Monate hatte also im ganzen die Gefangenschaft gedauert.

Zum Schluß und zur Vervollständigung sei noch erwähnt:

- 1) Auch der Kurfürstliche Hof zu Dresden hat sich für Salomon eingesetzt (S. 92/98).
- 2) Graf Antonius Heinrich hat an das Spruchkollegium der Universität Helmstedt Akten eingesandt (Protokoll vom 21. November 1596). Graf Johann hat an die gleiche Stelle Akten eingesandt. Der Dechant, Senior usw. erklären eine weitere Internierung für unzulässig, suchen aber auch der anderen Seite gerecht zu werden (S. 324/325).
- 3) Graf Johann hat vom Schöppenstuhl in Halle ein Gutachten erfordert.
- 4) Graf Johann (Schreiben vom 21. November 1596) und die übrigen Grafen zu Stolberg haben sich an das Kaiserliche Kammergericht gewendet, Graf Johann hat schon drei Wochen vorher den Kurfürsten von Mainz um Schutz und Rat ersucht (S. 323, 324, 326, 94).
- 5) Graf Johann klagt unterm 28. Juni 1597 beim Reichs-Kammergericht zu Speyer gegen Kursachsen. Der Prozeß dauerte über sieben Jahre; der Ausgang ist unbekannt (S. 101).
- 6) Auch der vor dem Oberhofgericht zu Leipzig schwebende Prozeß (Salomon gegen Graf Johann, Rentwig und die Prädikanten) ist Mitte 1604 noch nicht beendet (S. 92, 327). Der Prozeß überlebte also den Ende Juni oder Anfang Juli 1604 gestorbenen Kläger.

Kleine Ursachen — große Wirkungen: Drei einer Bibliothek entnommene Bücher setzen nicht nur zwei kleinere Fürsten unmittelbarer Nachbarschaft in Bewegung, sondern auch einen Kurfürsten und einen Kurfürst-Vertreter, ja sogar Kaiser und Reich, und endlich einerseits eine akademische Rechtsfakultät und andererseits eine praktische Justizbehörde — gleich einem ins Wasser geworfenen Steine, der immer weitere Kreise zieht!

Der Schlusakt, der „Marsch auf Stolberg“, wirkt erheitend, auch einzelne Erscheinungen des vorhergehenden Verlaufes locken ein leises Lächeln hervor, so der aufgeblähte Machtdünkel der Zaunkönige im Verhältnis zu der wirklichen Ohnmacht; aber hinter dem allen steht doch ein tiefer, bitterer Ernst: Satyrspiel neben der Tragödie! Zunächst allein schon das Nebeneinander von vielen, allzu vielen größeren und ganz kleinen „Staatsgebilden“, ein unentwirrbares Durcheinander von Abhängigkeiten, Ansprüchen und Rechten, aber keine einheitsliche Zentralgewalt, die stark genug gewesen wäre, alle diese Einzelkräfte unter einen Willen zu zwingen und zu gemeinsamen Zwecken zu vereinigen. „Das liebe, heilige röm'sche Reich, wie hält's nur noch zusammen?“ schon damals, 50 Jahre vor dem westfälischen Frieden — und der bellagenswerte Schattenkaiser Rudolf war für diese Einigung am wenigsten geeignet. Wenn ferner die Vermutung zutrifft (S. 101, 323), daß auch auf unsern Streitfall der Gegensatz zwischen Calvinismus und Luthertum verschärfend ein-

gewirkt habe, daß der Glaubenseifer der Sondershauser Geistlichen ansteckend auf Stolberg übergriff, so würde dieser Umstand ein unheimliches Schlaglicht auf die gesamte konfessionelle Lage und das Verhältnis der beiden evangelischen Parteien werfen. Auf der einen Seite lutherisch-kalvinistische Haarspaltereien über dogmatische Einzelheiten und tiefste Geheimnisse, in die menschliche Vernunft nie einzudringen vermag, auf der andern geschlossen, zielbewußt der nach katholischen Begriffen „reformierte“, jedenfalls neu gestärkte Katholizismus. Hätte stattdessen politischer Weitblick, klare Erkenntnis des Gemeinsamen, unter weiser Zurückstellung des Trennenden und ruhigem Selten-Lassen der gegnerischen Anschauung, die beiden Ausprägungen der Reformation zusammengeführt und fest zusammengefaßt, so wäre eine unangreifbare und unwiderstehliche evangelische Front geschaffen: Unangreifbar — ein Angriff wäre von vornherein zwecklos, weil aussichtslos, erschienen, unwiderstehlich — die Einigkeit hätte dem lutherisch-kalvinistischen Bunde einen raschen, vollen Sieg gesichert. Aber eine solche Entwicklung hätte nicht zu dem Leidenswege der deutschen Geschichte gepaßt, hätte nicht der durchgehenden Tragik deutschen Schicksals entsprochen. So wurde umgekehrt der 30jährige Krieg mit seiner politischen, wirtschaftlichen und geistig-sittlichen Verwüstung unsers teuren Vaterlandes unvermeidlich, einer Verwüstung, die, zumal nach den beiden letzten Kriegen, niemals wieder völlig überwunden werden wird.

Salomon Plathner eilte in seiner religiösen Anschauung und Haltung seiner Zeit weit voraus. Der scharfsinnige Jurist und der feingebildete, mit der heiligen Schrift und mit den einschlägigen Fragen wohlvertraute Theologe vertrugen sich in ihm aufs beste. Ja, die unerbittliche Logik juristischer Beweisführung und das unbeirrbare Gerechtigkeitsgefühl des Richters wirkten sich auch auf religiösem Gebiet in dem Bestreben aus, den Andersdenkenden nicht nur tief- und weitblickend zu verstehen, sondern auch weitherzig zu würdigen. Diese vorurteilsfreie, vornehme Duldung rundet sein Charakterbild wohlthuend ab, und wir können unserm ersten Familien-Chronisten Otto Plathner nur herzlich dankbar sein, daß er, unter gründlicher Benutzung reicher Quellen, uns eine so ausdrucksvolle und eindrucksvolle Persönlichkeit aus der Geschichte unserer Ahnen vor Augen führt, einen ganzen Mann, hochachtbar, in sich geschlossen, auch mit den dazugehörigen „Ecken und Kanten“. Das eingehende, mit Liebe gezeichnete Bild dient dem Toten zum ehrenden Gedächtnis, künftigen Geschlechtern zu bewußter, ernster Nachahmung, zugleich bildet die Darstellung einen wertvollen Beitrag zur Allgemeingeschichte, als Querschnitt durch die Zustände, Bewegungen und Kämpfe in Deutschland am Ende des Reformationszeitalters.

In der Literatur erinnert seine Gestalt an den starren, unbeugsamen Verfechter seines Rechtes: Michael Kohlhaas, und an Jung-Fortinbras mit seinem Grundsatz: „Groß sein heißt, nicht ohne großen Gegenstand sich regen, doch einen Strohhalm selber groß verfechten, wenn Ehre auf dem Spiel.“

Bemerkenswert, wenn auch nicht verwunderlich ist, daß eine so starke Originalität sich auch in mündlicher Rede und schriftlichem Ausdruck offenbart. Wenn Salomon sich auch im allgemeinen von der langatmigen, schleppenden, geschraubten Amtssprache seiner Zeit nicht freimachen kann, so sprengt doch gelegentlich eine persönliche Wendung die Formen des Amtsstiles, ja sogar ein gewisser Humor. So, wenn er dem Sendling des Grafen Johann (S. 80) bedeutet: „Seid unbesorgt! Ich laufe euch nicht fort“, oder das ergötliche, anschauliche Bild (S. 95), daß die Anklage vielleicht zu der Zeit noch in der Feder gesteckt und in rerum natura nicht gewesen (Supplikation des Grafen Antonius Heinrich, aber entworfen von Salomon), endlich (Schreiben an Würmb 9. Dezember, S. 98) nur das eine Wort: „Mein ungnädiger Herr, Graf Johann zu Stolberg.“ Dabei wird eine niedliche Szene aus Bismarcks Gedanken und Erinnerungen lebendig. Die Kaiserin Augusta mischte bekanntlich gern einmal ihre zarten Finger in die Politik, und dann sah sich der schlagfertige Kanzler genötigt, ihr etwas auf die vorwichtigen Finger zu klopfen, selbstverständlich in vornehmer Form und in aller loyalen Ergebenheit, aber doch deutlich. So war sie auch bei einem kleinen Geplänkel „abgeblitzt“ und verschleierte nun den unvermeidlichen Rückzug mit der spizen Entgegnung: „Unser allergnädigster Kanzler ist heute sehr ungnädig.“

Prof. Adolf Plathner, Göttingen.